

Antragssteller:

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Wohnort)

(Datum)

A n t r a g

auf Anschluss eines Zweitanschlusses bzw. Änderung des bestehenden Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Unter Anerkennung der mir/uns bekannten Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Sinzig in der jeweils gültigen Fassung - beantrage(n) ich/wir die Erstellung eines Zweitanschlusses bzw. die Änderung des bestehenden Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage für das Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück-Nr: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Auf dem vorbezeichneten Grundstück soll/ist folgendes Gebäude errichtet werden/worden (bei gewerblichen bzw. industriellen Bauten Art des Betriebes angeben):

Von dem o.a. Grundstück sollen folgende Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden:

_____ (z.B. häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser)

Wird eine Regenwasseranlage eingebaut?

Nein

Ja

Wenn Ja, siehe Beiblatt -Regenwassernutzung -

Werden Abwässer mit gefährlichen Stoffen nach der Indirekteinleiterverordnung (Ind VO) eingeleitet?

Nein

Ja

Wenn Ja, siehe Beiblatt - Anlage 1 u. 2 der Ind VO -

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses im privaten sowie im öffentlichen Grundstücksbereich in voller Höhe zu übernehmen.

(Unterschrift)

Merkblatt

zum Antrag auf - Anschluss - Änderung des bestehenden Anschlusses - Zweitanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Sinzig

Allgemeine Hinweise für die Erstellung der Anträge gemäß der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Sinzig.

Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkt) - soweit bekannt - auf Anfrage bekannt.

(1) Der Antrag muss enthalten:

- 1.1 Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche.
- 1.2 Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusskanäle und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Entwässerungsleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
- 1.3 Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
- 1.4 Grundriss des Kellers und - soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich ist - der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs, Kellersinkkästen, Revisionsschächte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse. Darstellung eines Kontrollschachtes mit Reinigungsöffnung nahe der Grundstücksgrenze.
- 1.5 Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- 1.6 Die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.

(2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei den Stadtwerken einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
abzubrechende Anlagen	gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie können auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig halten.

(4) Die erstmalige Herstellung des Anschlusskanals erfolgt durch die Stadtwerke. Hinsichtlich der Kosten im öffentlichen Bereich gehen diese Lasten der Stadtwerke, im privaten Bereich zu Lasten des Antragstellers.

(5) Durch Anschlußberechtigte gewünschte Änderungen des bestehenden Anschlusses oder Herstellung eines zusätzlichen Kanalhausanschlusses (Zweitanschluss) erfolgen durch die Stadtwerke. Hinsichtlich der Kosten im öffentlichen und privaten Bereich gehen diese zu Lasten des Antragstellers.

(6) Wer stellt die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kontrollschacht her?

..... (Name, Anschrift)

Begriffsbestimmungen

1. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist die Leitung von der Straßenleitung bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück, aber höchstens bis zum Eintritt in das Gebäude. Er ist Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

2. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen. Prüfschächte, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben gehören ebenfalls zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind. Für Zwecke der Beitragserhebung sind die auf die Durchleitung von Abwasser entfallenden Anteile nicht als Kosten der Straßenleitungen (Ortskanalisation) zu betrachten, wenn die Leitungen mehr als ein Drittel des gesamten Trockenwetterabflusses des gesamten Einzugsbereichs einer Kläranlage aufnehmen.

Regenwassernutzung

Schon lange nutzen Gartenbesitzer Regenwasser zur Bewässerung, aber auch im Haushalt kann Regenwasser in Bereichen zum Einsatz kommen, wo aus hygienischer Sicht einwandfreies Trinkwasser nicht unbedingt nötig ist, wie z. B. in der WC-Spülung.

Bei der Beurteilung von Regenwasseranlagen aus hygienischer Sicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das eigentliche Regenwasser ein geringes Problem darstellt.

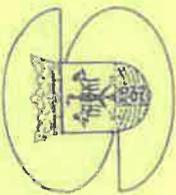
Eine wesentliche Verschlechterung der Qualität des Regenwassers tritt dann ein, wenn es durch Tierexkrememente, wie z. B. Vogelkot, weiter verunreinigt wird. Dieses Wasser muss dann als Dachablaufwasser bezeichnet werden.

Die Verwendung von Dachablaufwasser zur Körperreinigung und zum Waschen von Wäsche ist neben rein ästhetischen Gründen auch aus hygienischer Sicht abzulehnen. Beim Wäsche waschen ist zu erwarten, dass bestimmte Keime oder Sporen den Waschvorgang, insbesondere bei niedrigen Temperaturen, und auch die anschließende Trocknung überstehen. Die wenigen bisherigen Untersuchungen können dieses Risiko nicht ausräumen.

Die Bedingungen für die Genehmigung der Anlagen orientieren sich weitgehend an den rechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Es muß ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung gestellt werden.
- Die entsprechenden DIN-Normen zur Trinkwasserinstallation müssen eingehalten werden (DIN 1988, DIN 1986, DIN 2001). Hier ist vor allem das Verbot einer direkten Verbindung von Trink- und Brauchwasseranlage zu nennen.
- Vorlage eines Bauwerks- und Installationsplans.
- Für den Fall der Versickerung von Regenwasser (Überschussanteil) muß ein Antrag bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Wasserbehörde, gestellt werden.
- Installation einer Messeinrichtung für die Wassermengen, welche durch die Regenwassernutzung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Die Pläne für die Regenwassernutzung sind dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beizufügen.



STADT SINZIG

Stadtwerke

Stadtverwaltung Sinzig · Postfach 13 52 53477 Sinzig/Rhein

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller mußte die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze indet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkentrübe oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, daß die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muß bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Höhe der Straßenebene angeordnet sind, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei Revisionsschächten außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.

2. Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen. Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für fäkaliensicheres Abwasser geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüberhinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so daß damit problemloses Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

Fällträkfähighaltiges Abwasser aus Toilettenanlagen an, muß es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfürgung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkaliensicheres Abwasser geeignet.

Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.

3. Wählen Sie stets den richtigen Einbauort für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt

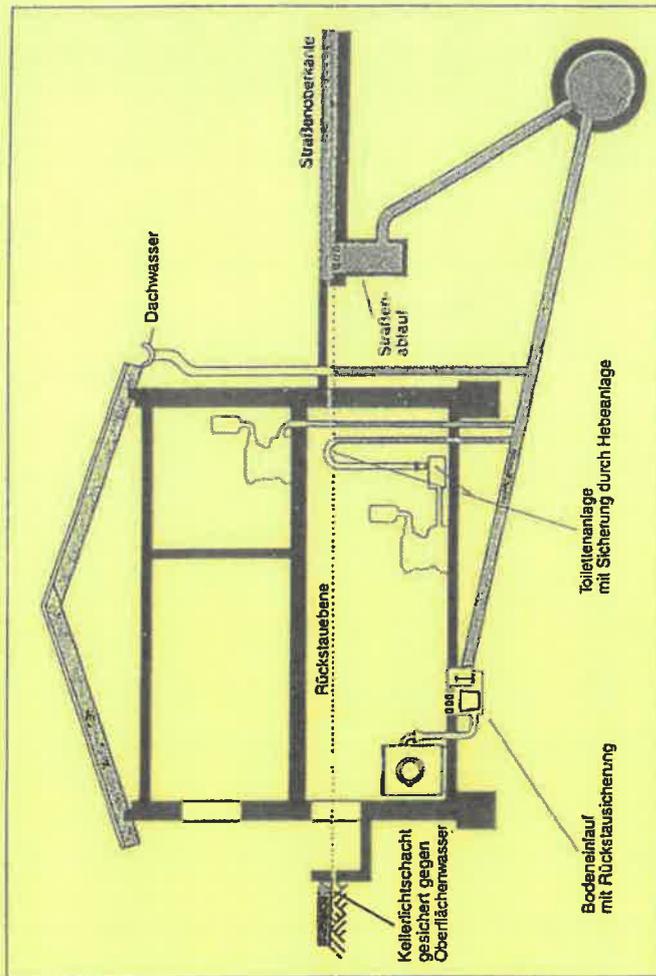
werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionsschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.

4. Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und belästigen Sie den Notverschluss.

Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkaliensicheres Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem Fachkundigen gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkaliensicheres Abwasser muß

6. Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muß Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

7. Kellerlichtschächte sollten mindestens 10 - 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellung eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

5. Dränagen dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluß an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, daß bei Verschlüssen der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.



te eine Schwelle von 10 - 15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden, ist dies nicht möglich und muß der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen.

Indirekteinleiterverordnung

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1): Herkunftsbereiche

1. Wärmerezeugung, Energie, Bergbau:
 - a) Behandlung von Rauchgasen und Abluft, Schlacken, Kondensaten aus Feuerungsanlagen
 - b) Kühlsysteme
 - c) Kohle-, Erzaufbereitung
 - d) Kohleveredlung und -wertstoffgewinnung, Brikettierung
 - e) Herstellung von Hartbrandkohle, Aktivkohle, Ruß
2. Steine und Erden, Baustoffe, Glas, Keramik:
 - a) Herstellung von Faserzement und Faserzementererzeugnissen
 - b) Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern
 - c) Herstellung keramischer Erzeugnisse
3. Metall:
 - a) Metallbearbeitung und Metallverarbeitung:
Galvaniken, Beizeereien, Anodisierbetriebe, Brünierereien, Feuerverzinkereien, Härtereien, Leiterplattenherstellung, Batterieherstellung, Emaillierbetriebe, Mechanische Werkstätten, Gleitschleifereien
 - b) Herstellung von Eisen und Stahl einschließlich Gießereien
 - c) Herstellung von Nichteisenmetallen einschließlich Gießereien
 - d) Herstellung von Ferrolegierungen
4. Anorganische Chemie:
 - a) Herstellung von Grundchemikalien
 - b) Herstellung von Mineralsäuren, Basen, Salzen
 - c) Herstellung Alkalien, Alkalilaugen und Chlor durch Alkalichloridelektrolyse
 - d) Herstellung von mineralischen Düngemitteln (außer Kali), phosphorsauren Salzen, Futterphosphaten
 - e) Herstellung von Soda
 - f) Herstellung von Korund
 - g) Herstellung von anorganischen Pigmenten, Mineralfarben
 - h) Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern, Fotozellen
 - i) Herstellung von Sprengmitteln einschließlich Pyrotechnik
 - j) Herstellung hochdisperser Oxide
 - k) Herstellung von Bariumverbindungen
5. Organische Chemie:
 - a) Herstellung von Grundchemikalien
 - b) Herstellung von Farbstoffen, Farben, Anstrichstoffen
 - c) Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern
 - d) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi, Kautschuk
 - e) Herstellung von halogenorganischen Verbindungen
 - f) Herstellung von organischen Sprengmitteln, Festbrennstoffen
 - g) Herstellung von Leder-, Papier-, Textilhilfsmitteln
 - h) Herstellung von Arzneimitteln
 - i) Herstellung von Bioziden
 - j) Herstellung von Rohstoffen für Wasch- und Reinigungsmitteln
 - k) Herstellung von Kosmetika, Körperpflegemitteln
 - l) Herstellung von Gelatine, Hautleim, Klebstoffen

6. Mineralöl, synthetische Öle:
 - a) Mineralölverarbeitung, Herstellung und Veredelung von Mineralölprodukten, Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - b) Rückgewinnung von Öl aus Öl-Wassergemischen, Emulsionsspaltanlagen, Altölaufbereitung
 - c) Herstellung von synthetischen Ölen

7. Druckereien, Reproduktionsanstalten, Oberflächenbehandlung und Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen:
 - a) Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen, Reproduktionsanstalten
 - b) Kopier- und Entwicklungsanstalten
 - c) Herstellung von Folien, Bild- und Tonträgern
 - d) Herstellung beschichteter und getränkter Materialien

8. Holz, Zellstoff, Papier:
 - a) Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
 - b) Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten

9. Textil, Leder, Pelze:
 - a) Textilherstellung, Textilveredlung
 - b) Lederherstellung, Lederveredlung, Lederfaserstoffherstellung, Pelzveredlung
 - c) Chemischreinigungen, Wäschereien, Putztuchwäschereien, Wollwäschereien

10. Sonstige:
 - a) Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umschlag und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien
 - b) Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute, Laboratorien, technische Prüfstände
 - c) Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung, Desinfektion
 - d) Fahrzeugwerkstätten, Fahrzeugwaschanlagen
 - e) Wasseraufbereitung
 - f) Maler-, Lackierbetriebe
 - g) Herstellung und Veredlung von pflanzlichen und tierischen Extrakten
 - h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren und andere biotechnische Verfahren

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1): Gefährliche Stoffe

1. Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin
2. Asbest
Im Sinne dieser Anlage gelten als „Asbest“ folgende Silikate mit Faserstruktur:
 - Krokydolith (blauer Asbest)
 - Aktinolith
 - Anthophyllit
 - Chrysotil (weißer Asbest)
 - Amosit (Grünerit-Asbest)
 - Tremolit
3. Cadmium
4. Chlor
5. DDT
6. 1,2 Dichlorethan
7. Hexachlorbenzol
8. Hexachlorbutadien
9. Hexachlorcyclohexan
10. Pentachlorphenol
11. Quecksilber
12. Tetrachlorethen
13. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
14. Trichlorbenzol
15. Trichlorethen
16. Trichlormethan (Chloroform)